

DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG (Ausgabe 15. September 2014)

Das vorliegende Dokument versteht sich als Ergänzung zum Informationsblatt für den Beitritt zum offenen Rentenfonds mit festgelegter Beitragsleistung PENSPLAN PLURIFONDS.

Als Gründungsgesellschaft des Rentenfonds übernimmt die ITAS LEBEN AG die Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Informationen im vorliegenden Dokument, welches ab dem 1. Januar 2012 gültig ist.

1. STEUERLICHE REGELUNG DES FONDS

Die Rentenfonds mit festgelegter Beitragszahlung unterliegen nicht der Einkommensteuer der natürlichen Personen (IRPEF) bzw. der juristischen Personen (IRPEG) und der Wertschöpfungssteuer (IRAP). Rentenfonds sind verpflichtet, jährlich 11% des im Geschäftsjahr angereiften Nettoergebnisses vom Vermögen zu entnehmen und als Ersatzsteuer der Einkommenssteuer einzuzahlen (der Prozentsatz wurde für das Jahr 2014 auf 11,5% angehoben).

Wird in einem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielt, kann dieses vom Verwaltungsergebnis der nachfolgenden Geschäftsjahre abgezogen werden, bis der gesamte Betrag ausgeschöpft wird, oder ab dem Geschäftsjahr, in dem das negative Ergebnis erzielt wurde, zur Gänze oder teilweise vom Verwaltungsergebnis anderer Investitionslinien des Fonds abgezogen werden, wobei der betreffende Betrag jener Linie angerechnet wird, in der das negative Ergebnis erzielt wurde.

2. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER BEITRÄGE

Ab 1. Januar 2007 sind die freiwillig vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber in Rentenfonds, bzw. aufgrund von Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen – auch Betriebsabkommen bzw. Verordnungen von Körperschaften oder Betrieben – einbezahlten Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 5.164,57 Euro vom Gesamteinkommen abziehbar.

Die hier beschriebene steuerliche Behandlung gilt ebenso für die Beiträge, die von Personen eingezahlt werden, welche keine Einkommen aus Arbeits- oder Unternehmenstätigkeit erzielen.

Der Abzug kann bis zum genannten Höchstbetrag von 5.164,57 Euro auch für Beiträge geltend gemacht werden, die für zu Lasten lebende Familienangehörige eingezahlt wurden, aber nur im Rahmen jenes Betrages, der nicht von den betreffenden Familienangehörigen direkt abgezogen wird.

Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 1. Januar 2007

Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 1. Januar 2007 können in den 20 Jahren nach Ablauf des fünften Mitgliedschaftsjahres in einer Zusatzrentenform Beiträge, die über der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro liegen, bis zu einem Höchstbetrag von 2.582,29 Euro vom Gesamteinkommen abziehen. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den in den ersten fünf Mitgliedschaftsjahren bei diesen Formen tatsächlich einbezahlten Beträgen.

Vom Gesamteinkommen nicht abgezogen werden kann die gegebenenfalls in den Rentenfonds eingezahlte Abfertigung.

Dokument zur Steuerregelung S. 2

Wiedereinzahlung der Vorschüsse

Die eben beschriebene steuerliche Behandlung der Beiträge ist auch auf die Beträge anwendbar, die das Mitglied als Wiedereinzahlung auf die eigene, nach der Inanspruchnahme von Vorschüssen geschmälerete individuelle Position in den Rentenfonds einzahlt. Auch diese Beträge sind zur Ermittlung des vom Gesamteinkommen des Mitglieds abzugsfähigen Betrages von maximal 5.164,57 Euro zu berücksichtigen. Für die Beträge, die über diesem Höchstbetrag liegen, wird dem Mitglied ein Steuerguthaben anerkannt. Dieses Steuerguthaben entspricht der Steuer, die bei Inanspruchnahme des Vorschusses bezahlt wurde, und zwar im Verhältnis zum wieder einbezahlten Betrag.

Übertragung der bisher angereiften Abfertigung

Aufgrund der Verfügungen der Arbeits- oder Kollektivverträge bzw. aufgrund eines Abkommens zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber kann die sogenannte „bisher angereifte Abfertigung“ – nämlich die bereits angereiften und beim Arbeitgeber bzw. beim NISF (in den gemäß Gesetz Nr. 296/2006, Art. 1, Abs. 756 eingerichteten „Fondo di tesoreria“) hinterlegten Abfertigungsanteile – in den Fonds einfließen. Gemäß Art. 19, Abs. 4 des Einheitstextes der Einkommenssteuer stellen die Beträge, welche in Zusatzrentenformen eingezahlt werden, keine Vorschüsse dar und sind daher nicht steuerpflichtig. Die Übertragung sowohl der anreifenden als auch der bisher angereiften Abfertigung in den Fonds stellt somit keinen Vorschuss dar und ist daher zum Zeitpunkt der Übertragung steuerlich nicht relevant. Die Beträge, die in den Fonds eingezahlt werden, erhöhen die individuelle Position entsprechend den Zeiträumen, in denen die eingezahlte Abfertigung angereift wurde, und zwar unabhängig von der Übereinstimmung des Datums der Einschreibung in den Fonds mit jenem der Einstellung des Arbeitnehmers und ab welchem die Abfertigung anzureifen beginnt. Die Beträge, die als bisher angereifte Abfertigung eingezahlt werden, sind Teil des Kapitals, das bis zum 31. Dezember 2000, nach dem 1. Jänner 2001 und ab dem 1. Jänner 2007 angereift ist. Dies gilt auch, wenn in der aktuellen Position des Mitglieds im Rentenfonds keine Einzahlung vor dem 1. Jänner 2007 aufscheint. Die Beträge werden gemäß der im jeweiligen Zeitraum geltenden Bestimmung besteuert, wobei als effektive Beitragsjahre jene Zeiträume berücksichtigt werden, in denen die Abfertigung angereift ist. Diese Zuordnung dient nur zur Bestimmung der auf die Leistungen anzuwendenden Steuerregelung. Sie hat keine weiteren Auswirkungen, wie beispielsweise die Neueinstufung als „Altmitglied“ für jene Eingeschriebene, die vor der Übertragung der bisher angereiften Abfertigung nicht als solche aufschienen.

Mitteilungen des Mitglieds

Innerhalb 31. Dezember des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die zusätzliche Einzahlung in den Rentenfonds getätigt wurde, bzw. spätestens zu jenem früher gelegenen Datum, zu welchem der Anspruch auf Rentenleistung anreift, teilt jedes Mitglied dem Rentenfonds den Betrag der einbezahlten Beiträge mit, die nicht abgezogen wurden bzw. im Rahmen der Steuererklärung nicht in Abzug gebracht werden.

Diese Beiträge tragen nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Festlegung der bei der Auszahlung der Endleistung geschuldeten Steuer bei.

3. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER LEISTUNGEN

Rentenleistungen in Kapitalform

Rentenleistungen in Form von Kapital (in der Regel bis zu einer Höchstgrenze von 50% des angereiften Gesamtbetrags¹) unterliegen einem Steuersatz von 15%, der für jedes über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft an einer Zusatzrentenform hinausgehende Jahr um 0,30 Prozentpunkte – maximal jedoch um insgesamt 6 Prozentpunkte – verringert wird².

¹ Falls der Ertrag, der sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Endkapitals ergibt, weniger als 50% des Sozialgeldes gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht, kann die Auszahlung der gesamten angereiften Position als Kapital erfolgen.

² Der bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Anteil der Leistung unterliegt der vorher geltenden steuerlichen Regelung gemäß Ermächtigungsverordnung Nr. 47 vom 18. Februar 2000, nach welcher die Einkommensteuer der natürlichen Personen (IRPEF) auf den zu besteuerten Betrag der Leistungen nach den Regeln der getrennten Besteuerung für Leistungen als Kapital berechnet wird.

Dokument zur Steuerregelung S. 3

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der Finanzkomponente, die bereits mit der Ersatzsteuer vom Fonds besteuert wurde, sowie der nicht abgezogenen Beiträge (wenn z.B. der Plafond der abziehbaren Beitragszahlung überschritten wurde) festgelegt.

„Altmitglieder“ (lohnabhängige Arbeiter, die vor dem 29. April 1993 eingestellt wurden und zu diesem Zeitpunkt bereits bei einer zum 15. November 1992 bestehenden Zusatzrentenform eingeschrieben waren) können die Auszahlung der gesamten Rentenleistung als Kapital beantragen, wobei jedoch die zum 31. Dezember 2006 geltende Steuerregelung auch für das ab dem 1. Januar 2007 angereifte Kapital angewandt wird.

Vorschüsse

Die Vorschüsse der angereiften individuellen Positionen unterliegen einer unterschiedlichen Besteuerung, je nachdem, für welchen Zweck die besagten Vorschüsse ausgezahlt werden. In dem Falle, dass das Mitglied beim Rentenfonds einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich für Therapien oder für von den zuständigen öffentlichen Körperschaften anerkannte außerordentliche Eingriffe aufgrund besonders schwerwiegender Umstände, die das Mitglied selbst, seinen Ehepartner oder seine Kinder betreffen, beantragt, wird auf den ausbezahlten Betrag – nach Abzug der bereits besteuerten Teile sowie der steuerlich nicht in Abzug gebrachten Beiträge – ein Steuersatz von 15% angewandt, wobei dieser für jedes über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft an einer Zusatzrentenform hinausgehende Jahr um 0,30 Prozentpunkte – maximal jedoch um insgesamt 6 Prozentpunkte – verringert wird³.

Beantragt das Mitglied einen Vorschuss für den notariell beurkundeten Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder bzw. für die Ausführung der unter den Buchstaben a), b), c) und d) des 1. Absatzes des Art. 3 des Einheitstextes über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bauwesen gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 fallenden Maßnahmen an der Erstwohnung, so wird auf den ausbezahlten Betrag – nach Abzug der bereits besteuerten Teile sowie der steuerlich nicht in Abzug gebrachten Beiträge – ein Steuersatz von 23% angewandt⁴.

Die Vorschüsse für andere Bedürfnisse des Mitglieds werden hingegen nach Abzug der bereits besteuerten Teile und der nicht in Abzug gebrachten Beiträge mit einem Steuersatz von 23% besteuert

^{5 6}.

³ Der Vorschuss kann jederzeit in Höhe von maximal 75% der angereiften Position beantragt werden.

⁴ Der Vorschuss in Höhe von max. 75% der angereiften Position kann nach acht Mitgliedschaftsjahren beantragt werden.

⁵ Der Vorschuss in Höhe von max. 30% der angereiften Position kann nach acht Mitgliedschaftsjahren beantragt werden.

⁶ Der bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Anteil der Leistung unterliegt der vorher geltenden steuerlichen Regelung gemäß Ermächtungsverordnung Nr. 47 vom 18. Februar 2000, nach welcher die Einkommensteuer der natürlichen Personen (IRPEF) auf den zu besteuenden Betrag der Leistungen nach den Regeln der getrennten Besteuerung für Leistungen als Kapital berechnet wird.

Dokument zur Steuerregelung S. 4

Ablöse

Auf die Beträge, die ausgezahlt werden bei Ablöse der individuellen Position wegen:

- Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von nicht weniger als 12 Monaten und höchstens 48 Monaten zur Folge hat, bzw. Eintragung in die Mobilitätsliste, Inanspruchnahme der ordentlichen oder außerordentlichen Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers,
 - einer bleibenden Invalidität (die zu einer Minderung der Arbeitsfähigkeit um mindestens ein Drittel führt),
 - Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat,
 - Tod des Mitglieds vor Entstehung des Anspruchs auf die Rentenleistung,
- wird ein Steuersatz von 15% angewandt, der für jedes über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft an einer Zusatzrentenform hinausgehende Jahr um 0,30 Prozentpunkte – maximal jedoch um insgesamt 6 Prozentpunkte – verringert wird.

Besagte Steuer fällt an auf die Beträge, die als Ablöse ausgezahlt werden, und zwar unter Abzug der Finanzkomponente, die bereits mit der Ersatzsteuer vom Fonds besteuert wurde, sowie der nicht abgezogenen Beiträge (wenn z.B. der Plafond der abziehbaren Beitragszahlung überschritten wurde).

Auf die in Form von Ablöse ausbezahlten Summen für Gründe, die sich von den soeben beschriebenen unterscheiden, wird ein Steuersatz von 23% auf die mit denselben Modalitäten wie oben angeführt berechnete Steuergrundlage angewandt.

Übertragung der Rentenpositionen

Alle Vorgänge betreffend die Übertragung der Rentenposition auf Rentenformen, die von der Ermächtigungsverordnung Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 geregelt sind, unterliegen keiner Besteuerung.

Periodische Leistungen

Periodische Leistungen unterliegen einer Besteuerung von 15%, die für jedes über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft an einer Zusatzrentenform hinausgehende Jahr um 0,30 Prozentpunkte – maximal jedoch um insgesamt 6 Prozentpunkte – verringert wird⁷.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der Finanzkomponente, die bereits mit der Ersatzsteuer vom Fonds besteuert wurde, sowie der nicht abgezogenen Beiträge (wenn z.B. der Plafond der abziehbaren Beitragszahlung überschritten wurde) festgelegt.

Der während der Auszahlungsphase erzielte Ertrag unterliegt einer Ersatzsteuer in Höhe von 26% bei Auszahlung der Leistung, wobei die Steuer für den auf italienische und ausländische Staatsanleihen bezogenen Teil des Ertrages auf 12,5% herabgesetzt ist.

Auch dieser Ertrag ist von der dem genannten Steuersatz unterliegenden Steuergrundlage abzuziehen.

⁷ Der bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Anteil der Leistung unterliegt der vorher geltenden steuerlichen Regelung gemäß Ermächtigungsverordnung Nr. 47 vom 18. Februar 2000, nach welcher die Einkommensteuer der natürlichen Personen (IRPEF) auf den zu besteuern den Betrag der Leistungen nach den Regeln der getrennten Besteuerung für Leistungen als Rente berechnet wird.